

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.06.2023

Geschäftszahl

G207/2023

Leitsatz

Zurückweisung eines erst nach Ablauf der Berufungsfrist elektronisch beim VfGH eingebrachten Parteiantrags wegen Verspätung

Rechtssatz

Zurückweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung des §8 Abs1 Z2 KinderbetreuungsgeldG idF BGBl I 117/2013.

Ein Antrag nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch den Rechtsmittelwerber ist grundsätzlich dann rechtzeitig, wenn er innerhalb der Rechtsmittelfrist gestellt wird. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ist die Einbringung des Antrages beim VfGH. Die Frist zur Erhebung einer Berufung gegen das der Antragstellerin am 27.04.2023 zugestellte Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien endete am 25.05.2023. Auf Grund der Mitteilung des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien vom 30.05.2023 geht der VfGH davon aus, dass das eingebrachte Rechtsmittel rechtzeitig und zulässig ist. Da der vorliegende Parteiantrag allerdings erst - nach Ablauf dieser Frist - am 26.05.2023 beim VfGH elektronisch eingebracht wurde, erweist sich der Antrag als verspätet.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:2023:G207.2023